

Garten- und Friedhofsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0804/21

Titel der Drucksache

Ausbaustrategie E-Mobilität - Fuhrparkkonzept fortschreiben

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Beschlusspunkt 01

Die Stadtverwaltung evaluiert das Fuhrparkkonzept (Drucksache 1669/16) und schreibt das Konzept für die kommenden 5 Jahre fort. Dabei ist das Ziel zu verfolgen, im Fuhrpark weitere Einsparpotenziale zu lokalisieren und kostengünstig den Umstieg auf E-Mobilität zu schaffen. Dabei ist der Beschlusspunkt 3 zu implementieren.

Das SG Fuhrpark- und Mobilitätsmanagement schreibt das Fuhrparkkonzept weiter fort, um Einsparpotentiale zu identifizieren. Im Jahr 2021 werden 3 Mobilitätspools, wie in der DS 1669/16 beschrieben, eröffnet. Der Umstieg auf E-Mobilität wird dabei bereits berücksichtigt und verzögert wegen Schaffung von Ladeinfrastruktur den Poolingprozess.

Beschlusspunkt 02

Die Stadtverwaltung erarbeitet gemäß des Beschlusspunktes 3 eine Richtlinie für die Eigenbetriebe, um eine einheitliche Strategie zur Etablierung von E-Mobilität zu implementieren.

Eine Richtlinie für die Eigenbetriebe der Stadtverwaltung kann durch das SG Fuhrpark- und Mobilitätsmanagement der Stadtverwaltung nicht erarbeitet werden. Die Entwicklung der Mobilität der Eigenbetriebe können diese entsprechend ihrer Satzung selbst entscheiden. Da solche Vorgaben für die Struktur der Mobilität einen Einfluss in die finanzielle Entwicklung haben, obliegt die Ausgestaltung den Eigenbetrieben selbst.

Allerdings sind die Eigenbetriebe, wie auch die Stadtverwaltung, an die EU- Richtlinie 2019/1161 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, gebunden. Diese Richtlinie umzusetzen, auch wenn sie noch in nationales Recht umgesetzt werden muss, stellt die Stadtverwaltung und deren Eigenbetriebe vor große Herausforderungen und gibt den gesetzlichen Rahmen vor, an dem sich alle orientieren müssen. Diese Richtlinie schreibt Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe für den Anteil sauberer leichter Nutzfahrzeuge vor, welche im Verhältnis zu anderen Beschaffungen bis 31.12.2025 bei 38,5 % liegt.

Alle Eigenbetriebe haben in ihren Stellungnahmen auf ihre Autonomie entsprechend § 76 ThürKO und Satzung verwiesen, aber signalisiert, dass diese an dem Thema Elektromobilität arbeiten und versuchen die EU-Richtlinie entsprechend ihren Fahrzeuganforderungen umzusetzen.

Beschlusspunkt 03

Die Stadtverwaltung erarbeitet eine Ausbaustrategie für E-Mobilität und für die nachhaltige Mobilität. Hierbei ist aufzuzeigen, wie der Fuhrpark von Stadtverwaltung und Eigenbetrieben zeitnah umgestellt werden kann. Die jährliche Entwicklung an den Standorten soll hierbei aufgezeigt werden. Hierfür

- a) prüft die Stadtverwaltung, bei welchen Ämtern PKWs durch Fahrräder, E-Räder oder E-Lastenräder ersetzt werden können;**

Die Prüfung, ob andere Mobilitätsformen statt PKW möglich sind, erfolgt bereits vor jeglicher Beschaffung. Jedoch geben wir zu Bedenken, dass bei den ganzjährlichen Aufgaben einer Stadtverwaltung, die Aufgaben nicht ganzjährlich mit dem Fahrrad erledigt werden können. Allerdings ist es durch den Ausbau und die Eröffnung der Fahrzeugpools möglich, Einsparpotentiale bei der Pkw-Mobilität zu erkennen und umzusetzen. Hierfür ist die Voraussetzung, dass sich die Aufgabengebiete und die Anzahl der Mitarbeiter nicht erweitern.

- b) prüft die Stadtverwaltung, welche Bundes- und Landesförderprogramme geeignet sind, um einen kostengünstigen Umstieg auf E-PKW und E-Transporter möglich zu machen und welche Eigenbetriebe durch den Umweltbonus profitieren können;**

Das SG Fuhrpark- und Mobilitätsmanagement der Stadtverwaltung nutzt seit mehreren Jahren das Landesförderprogramm. Die Förderquote ist in dem Programm am höchsten und liegt derzeit bei 40 %. Wir werden weiter die Landesförderprogramme nutzen, prüfen allerdings vor jeder Investition, welches Förderprogramm am besten geeignet ist.

- c) prüft die Stadtverwaltung den strategischen Ausbau der Ladeinfrastruktur an Standorten der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe, ggf. Ladeinfrastruktur im näheren Umfeld von Ämtern und entsprechende Fördermittel;**

Das SG Fuhrpark- und Mobilitätsmanagement der Stadtverwaltung steht in engem Kontakt mit den Mitarbeitern des Amtes für Gebäudemanagement, was den Aufbau von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten betrifft. Die Ladeinfrastruktur ist nicht in jedem Fall möglich, wird jedoch bei jeder Ersatzinvestition von Fahrzeugen mit dem Amt für Gebäudemanagement erneut geprüft.

- d) sind möglicherweise einmalig anfallende Kosten, um die Investitionen in Ladeinfrastruktur oder Eigenmittel für die Beschaffung von E-Autos zu decken, darzulegen.**

Eine Aufstellung von möglich anfallenden Kosten für Ladeinfrastruktur ist nicht realisierbar. Jeder einzelne Standort muss gesondert betrachtet werden. Dabei ist nicht nur zu prüfen, ob der Netzanschluss für die Ladeinfrastruktur ausreicht, sondern es gehört auch eine Planung der notwendigen Wallboxen oder Ladesäulen mit der entsprechenden Kommunikationsstruktur untereinander dazu. Zusätzlich kommen mögliche Tief- und oder Hochbauarbeiten bei der Verlegung der entsprechenden Kabel hinzu. Dazu kommt der gesonderte Netzanschluss, damit die SWE Energie auch über den notwendigen Strom

entsprechend der Anzahl der Ladepunkte und Fahrzeuge Einblick hat. Jeder Standort ist anders und erfordert andere Lösungen, somit ist eine Abschätzung auch unter Betrachtung der zukünftigen Standorte der Ämter derzeit nicht möglich. Um dies nahezu planen zu können, müssten die Verwaltungsstandorte fixiert werden, um unnötige Kosten und Aufwand zu vermeiden.

Beschlusspunkt 04

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sind bei künftigen Beschaffungen auszuschließen. Ausnahmen sind nur in sachlich begründeten Fällen zulässig.

Insofern es Fahrzeuge, je nach Einsatz entsprechend, ohne Verbrennungsmotor oder mit alternativen Antrieben gibt, wird das SG Fuhrpark- und Mobilitätsmanagement in seinen Ausschreibungen Verbrennungsmotoren ausschließen. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass in Folge eine höhere Mittelbereitstellung erforderlich wird.

Beschlusspunkt 05

Die Stadtverwaltung legt das Fuhrparkkonzept mitsamt der Evaluation und der Ausbaustrategie, entsprechend BPO3, Anfang des 4. Quartals 2021 vor.

Wie bereits erläutert, wird die Stadtverwaltung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, personell wie auch finanziell versuchen die EU-Richtlinie umzusetzen. Da es sich bei den Ersatzbeschaffungen um eine Einzelfallentscheidung handelt und es viele Unwägbarkeiten gibt, wie beschrieben, wird das SG Fuhrpark- und Mobilitätsmanagement keine Evaluation und keine Ausbaustrategie vorlegen können.

Wir empfehlen den Beschlusspunkt dahingehend abzuändern, dass wir die entsprechende EU-Quote umzusetzen haben. Diese ist standortunabhängig und verpflichtet uns zum Ausbau der Elektromobilität. Entsprechend entstehende Kosten müssen in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellt werden.

Informativ: aktuelle Quote PKW = 15%, Transporter (mangels Marktverfügbarkeit) = 1%

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Beschlusstexte neu:

Beschlusspunkt 1

Die Stadtverwaltung hat die Ziele der EU-Richtlinie 2019/1161 zur Beschaffung von Elektromobilität zu berücksichtigen.

Beschlusspunkt 2

Die finanziellen Voraussetzungen für den Ausbau der Elektromobilität und Ladeinfrastruktur und die Erreichung der Quote bis 31.12.2025 sind im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten zu schaffen. Die bestehenden Förderprogramme sind dabei zu nutzen.

Beschlusspunkt 3

Die Stadtverwaltung prüft die Schaffung von Anreizen für Mitarbeiter im Rahmen der dienstlichen Nutzung Jobticket und Fahrrad (Jobrad), um ÖPNV und Zweiradmobilität stärker zu implementieren.

Beschlusspunkt 4

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sind bei künftigen Beschaffungen auf alternative Antriebe (Elektro, Hybrid, Wasserstoff, etc.) umzustellen. Ausnahmen sind nur in sachlich begründeten Fällen zulässig

Beschlusspunkt 5

Die Stadtverwaltung legt mit der Haushaltsplanung 2022 und Finanzplanung 2022ff. Umstellungsvorschläge bezogen auf die Fahrzeuge des Fuhrparks vor. Dabei ist das bisherige Fahrzeug mit Antrieb dem zukünftigen Fahrzeug ggü. zu stellen. Hinderungsgründe bei der Umstellung sind zu begründen.

Anlagenverzeichnis

gez. i.V. Fröbel
Unterschrift Beigeordneter

20.05.2021
Datum
